

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur
- Präsidiumsbüro -
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Julia Polley	jp@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	24.03.2017

Konsultation der Bundesnetzagentur zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06. Februar 2017 veröffentlichte die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite eine Konsultation zur Errichtung der Zentralen Informationsstelle des Bundes.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung und nimmt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemein

Der VATM befürwortet die nun durch das DigiNetzG vorgesehene Ergänzung des Infrastrukturatlases um die Zentrale Informationsstelle des Bundes als einen weiteren Schritt in die richtige Richtung. Die Weiterentwicklung ist ein wichtiger Schritt um den Netzausbau und die effiziente Nutzung geeigneter Infrastrukturen zu ermöglichen. Dass hierbei auf ein bereits bestehendes System aufgesetzt wird, ist eine sinnvolle Vorgehensweise. Aufgrund der zahlreichen Implikationen für die Geschäftsmodelle der betroffenen Unternehmen ist die Weiterentwicklung des Infrastrukturatlases unter enger Einbindung der Marktakteure zwingend geboten. Daher ist es zu begrüßen, dass die Konsultation die praktische Anwendung des Infrastrukturatlases in den Blick nimmt und der Markt die Gelegenheit erhält, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus diesem Grunde möchten wir gerne für unsere Mitglieder zu einigen zentralen Punkten Position beziehen:

II. § 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlases (ISA-Planung)

a. Datenerhebung

Die Erhebung von Daten für den Infrastrukturatlas ist zwingende Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens, den Breitbandausbau flächendeckend voran zu treiben. Ein **einheitliches Datenformat** trägt hier zum Gelingen einer reibungslosen Datenerfassung bei und ist im Interesse aller Beteiligten zu begrüßen. Dennoch sollte beachtet werden, dass das zu wählende Datenformat ein gängiges ist, welches bestenfalls durch die Datenlieferanten bereits genutzt wird, jedenfalls aber ohne erheblichen Aufwand für diese realisierbar ist.

Als **primärer Datenlieferant** sind aus Sicht des VATM die **Eigentümer** auszuwählen. Sie verfügen ohne größeren Aufwand über die relevanten Daten. Eine doppelte Erhebung von Daten durch Anfragen an Eigentümer und Netzbetreiber ist ein – auch im Interesse der Bundesnetzagentur – zu vermeidender Mehraufwand, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht.

Aufgrund der Vielzahl der abgebildeten, unterschiedlichen Infrastrukturdaten und der damit verbunden Veröffentlichung von geschäftsrelevanten Daten sollte seitens der Bundesnetzagentur abgewogen werden, welcher Veröffentlichungen es zwingend bedarf um eine Überfrachtung zu vermeiden. Es ist demnach davon abzusehen, Daten „auf Vorrat“ abzufragen um auch die Unternehmen und den Infrastrukturatlas nicht übermäßig zu belasten und zu überfrachten. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer breiten Akzeptanz unter den Eigentümern und Betreibern der Netze erforderlich. Besonders in Bereichen, in denen geschäftlich sensible Daten herausgegeben werden sollen, ist eine restriktive Handhabung angezeigt.

Die Zielsetzung, langfristig für den Markt ein valides und effizientes Planungstool zu schaffen, ist positiv zu bewerten. Dabei darf die Weiterentwicklung nicht den Blick auf die Geeignetheit für die praktische Anwendung verlieren. Ein bilateraler Kontakt zwischen den Akteuren nach einer Erstinformation über den Infrastrukturatlas wird auch in Zukunft unumgänglich sein.

Daher ist es folgerichtig, dass die Bundesnetzagentur Kontaktdaten von Ansprechpartnern bei den Unternehmen im Infrastrukturatlas hinterlegen will. Wünschenswert wäre ein **zentraler Ansprechpartner** oder, bei einer Aufgabenteilung, maximal zwei Ansprechpartner. Dies dient der Übersichtlichkeit und ermöglicht in der Benutzung eine effektive Kommunikation zwischen den betreffenden Parteien.

Die Darstellungen im Infrastrukturatlas sollten nur solche Informationen abbilden, die für Einsichtnahmeberechtigten relevant sind. Jedoch muss die Erfassung von passiven Infrastrukturen im ISA (Planung) so weit reichen, dass der gesetzlich bezweckte Nutzen der Möglichkeit einer gebietsbezogenen Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, erreicht werden kann. Bei den dargestellten Informationen zu den verlegten Kabeln und öffentlichen Versorgungsnetzen ist daher unterscheiden, ob eine Mitnutzung bzw. Anmietung möglich ist oder nicht. Somit wären beispielsweise öffentliche Versorgungsnetze, die für eine Mitnutzung infrage kommen, weil sich z.B. Fernwärmerohre nicht mehr im Betrieb befinden, im Infrastrukturatlas darzustellen.

Die **Einbeziehung von Abwasserleitungen** in den Infrastrukturatlas wäre zu begrüßen, da diese grundsätzlich – ungeachtet der damit einhergehenden Fragstellungen – mitgenutzt werden könnten. Überdies könnten nach Ansicht des VATM beispielweise auch städtische Versorgungsleiterrohre in die Darstellung mit einbezogen werden (z.B. Leerrohre von Ampelsteuerungen und Signalanlagen), da auch diese generell zur Mitnutzung geeignet sind. Dort, wo eine Mitbenutzung möglich ist, besteht durchaus ein Interesse des Marktes an Informationen über die Art des Kabels, um die mögliche Bandbreite einschätzen zu können.

Allerdings sollte die Übersichtlichkeit nicht durch die Aufnahme des für den Breitbandausbau weniger relevanten Kupferanschluss- sowie Koaxialkabelnetzes leiden, die für eine Mitnutzung im Sinne einer gemeinsamen Nutzung der Ressource ohnehin nicht in Frage kommen. An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Transparenzvorgaben für die Offenlegung von Informationen zu den Kupfernetzen durch marktbeherrschende Unternehmen hiervon unberührt bleiben müssen. Die diesbezüglich bestehenden Regelungen müssen weiterhin unabhängig vom Infrastrukturatlas aufrechterhalten sowie im Rahmen der einschlägigen Verfahren fortentwickelt und dürfen keinesfalls verwässert werden.

Demgegenüber ist jedoch zu beachten, dass mit der Veröffentlichung von Informationen über die Eigenschaften und Leistungsfähigkeit des Infrastrukturelements unter Umständen auch die **Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen** einhergehen mag, welches nicht das Ziel des Infrastrukturatlas sein kann. Letztlich handelt es sich hierbei um Informationen, die im konkreten Umfang bilateral ausgetauscht werden können und auch tatsächlich werden, wenn ein besonderes Vermarktungsinteresse besteht.

Eine Darstellung nicht-öffentlicher Infrastruktur erscheint höchstens auf freiwilliger Basis sinnvoll, da diese üblicherweise von einer Mitnutzung ausgeschlossen ist.

Nach Ansicht des VATM sollten Gebäudezugangspunkte durch die Bundesnetzagentur nur dann erfasst werden, wenn die Datenlieferanten diese Informationen ohne erheblichen Aufwand bereitstellen können. Es erscheint unverhältnismäßig, eine Beschaffung dieser Informationen nunmehr ausschließlich zu diesem Zwecke anzustoßen. Für Glasfaseranschlüsse dürfte dies, angesichts der bekannten Trassenführung, hingegen keine größeren Umstände bereiten.

Eine besondere **Kenntlichmachung von mit Fördergeldern errichteter Infrastruktur** ist allerdings zwingend erforderlich und unbedingt umzusetzen. Hier ist besonders auf die Bedeutung der in den Förderrichtlinien und Vorgaben besonders gewünschten Zugangsgewährung hinzuweisen. Allerdings ist zu klären, wie der Aufwand zum Einpflegen dieser Informationen etwa durch Übergangsfristen berücksichtigt werden kann.

b. Einsichtnahme

Die Frage nach der Größe des Kreises der Einsichtnahmeberechtigten eröffnet ein breites Konfliktfeld, welches vor dem Grundgedanken des Infrastrukturatlas gesehen werden muss.

Um den Ausbau zu fördern ist es notwendig, dass grundsätzlich ein möglichst breiter Kreis von investitions- und ausbauwilligen Marktakteuren Zugang zu den Infrastrukturdaten hat. Dies ist nur möglich, wenn – orientiert an dem für die Gebietskörperschaften angestrebten Kriterium der allgemeinen Planungs- und Förderzwecken – ein anlassunabhängiger Zugang möglich ist. Dem entgegen steht jedoch das Interesse der Datenlieferanten, dass damit verbundene Geschäftsgeheimnisse nicht übermäßig offengelegt werden. Dies ist nach Ansicht des VATM auch ein maßgeblicher Aspekt um die Akzeptanz des Infrastrukturatlas und den Willen diesen zu unterstützen nicht zu gefährden.

Wir schlagen daher vor, einen **Mittelweg** zu gehen. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten weiter zu fassen ist, aber nur eine stark vergrößerte (schematische) und anonymisierte Form zur Verfügung zu stellen. Konkret bedeutet dies, dass die bei der Bundesnetzagentur registrierten (gemeldeten) Netzbetreiber ein unbefristetes Einsichtnahmerecht erhalten, sobald sie ein allgemeines Planungsvorhaben anzeigen. Der zur Verfügung gestellte Datensatz enthält auf der ersten Stufe aber zunächst nur eine stark vergrößerte/schematische Darstellung ohne weitere Informationen etwa zum Eigentümer etc. Die Verfügbarkeit und Mitnutzbarkeit könnte aber bereits auf dieser Stufe optional eingetragen werden, etwa wenn sie dokumentiert ist und der Eigentümer dies offenlegen möchte. Erst bei der Darlegung eines konkreten Projektbezuges/Planungsvorhabens sollte dann auf einer zweiten Stufe die angestrebte Auflösung von 1:10.000 zur Verfügung gestellt werden.

So kann vermieden werden, dass Dritte ohne ein konkretes Planungsvorhaben Einsicht in mögliche Geschäftsheimnisse und sicherheitsrelevante Infrastrukturbestandteile bekommen. Den Netzbetreibern wird somit aber ein interessengerechter Zugang ermöglicht, ohne dass andere Unternehmen Gefahr laufen, durch die verpflichtende Preisgabe von Informationen, Einblick in Geschäftsgeheimnisse zu gewähren. Hierdurch wird den gegenläufigen Interessen Rechnung getragen und die Informationsgewinnung aufgrund eines generellen Planungsvorhabens wird ermöglicht. Gleichsam wird wie angestrebt die Ausbauplanung begünstigt, weil die gewünschte Transparenz erreicht wird.

c. Nutzungsmöglichkeiten der Daten

Der oben dargestellte Interessenkonflikt erstreckt sich – wie von der Bundesnetzagentur ebenfalls erkannt – schließlich auch auf die Frage der Weitergabe der erlangten Daten. Dem steht das Interesse des jeweiligen Auftraggebers an einer möglichst reibungslosen Planung entgegen. Nach Ansicht des VATM ist es natürlich erforderlich, dass auch Auftragnehmer (bspw. Planungsbüros) Einblick in die Daten erhalten. Dies soll jedoch nur dann gestattet werden, wenn ein konkretes Planungsvorhaben besteht und dargelegt werden kann, warum dies auch bei der detaillierten Einsichtnahme erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Weitergabe nicht zu gestatten. Sollte diese dennoch erfolgen, könnte eine Pönalisierung ein hilfreiches Mittel zur Abschreckung sein. Dass die Sicherheit der sensiblen Infrastruktur-Daten gemäß den entsprechenden fachlichen Standards auch bei einer Öffnung für Planungsbüros zu gewährleisten ist, dürfte selbstverständlich sein.

Der VATM begrüßt die Entscheidung, den Nutzungszeitraum dem jeweiligen berechtigten Interesse anzupassen. Das Intervall von einem Jahr zur Aktualisierung der Daten erscheint ebenso angemessen wie sinnvoll. Auch die Option der häufigeren Aktualisierung der Daten durch die Datenlieferanten auf freiwilliger Basis ist zu begrüßen.

III. § 77b TKG – ISA-Mitnutzung

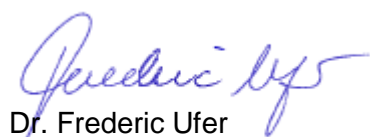
Grundsätzlich ist die Darstellung ausreichend detaillierter Informationen zu passiver Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze ein geeignetes Mittel, um Mitnutzungsansprüche geltend machen zu können und somit den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu begünstigen, soweit die Daten durch den Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes im Rahmen der ISA-Mitnutzung gem. § 77 b Abs. 5 TKG bereitgestellt wurden. Hinsichtlich des Kreises der Einsichtnahmeberechtigten gilt es, das oben dargestellte Modell auch hier zu übernehmen.

Daher besteht aus Sicht des VATM kein Anlass, dass auch Planungs- und Projektbüros ein eigenes, unmittelbares Einsichtnahmerecht erhalten. Dies sollte vielmehr im Gleichlauf zu § 77a TKG gehalten werden und ein konkreter Projektbezug die Voraussetzung zur Weitergabe sein. Der Gleichlauf zu § 77a TKG ermöglicht Rechtssicherheit bei der Anwendung und bedeutet keinesfalls eine weitere Bürokratisierung des Verfahrens.

Es ist ebenfalls kein Grund ersichtlich, weshalb Breitbandkompetenzzentren gegenüber Planungsbüros etc. zu privilegieren sind. Dies gilt auch für die Regelung nach § 77a TKG. Die Breitbandkompetenzzentren haben – gleich Planungsbüros – nur eine beratende und unterstützende Funktion. Diese Rolle ist durch eine vorher zu genehmigende Weitergabe nicht gefährdet. Ihnen bleibt es weiterhin möglich, ihre Einschätzung aufgrund der vorgelegten Daten zu treffen. Diese Daten können nach wie vor durch die Einsichtnahmeberechtigten im Zuge des konkreten Ausbauprojektes vorgelegt werden und die Breitbandkompetenzzentren ihre Beratung auf Basis dieser Daten durchführen. Eine Behinderung des Breitbandausbaus ist hierdurch nicht zu erwarten.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Rechtsanwalt / Leiter Recht und Regulierung



Julia Polley
Referentin für Recht und Regulierung